

# **BGer 9C 426/2022 vom 17. März 2023**

Bundesgericht, 2023-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_426\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_426_2022)

FR: TF 9C 426/2022 du 17 mars 2023

IT: TF 9C 426/2022 del 17 marzo 2023

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es einen Anspruch der Versicherten auf berufliche Massnahmen verneinte.

### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19.6.2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die hier angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

### **E. 4**

Das kantonale Gericht hat, insbesondere gestützt auf das Gutachten der Begaz GmbH vom 25. Mai 2021, für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass die Versicherte in allen Arbeiten ohne Absturzgefahr (mithin Arbeiten, die nicht auf Leitern

oder Gerüsten zu verrichten sind) nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt ist. Was die Beschwerdeführerin gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholte Gutachten ist rechtsprechungsgemäss abzustellen, wenn nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen ( BGE 135 V 465 E. 4.4). Entgegen den Vorbringen der Versicherten sind vorliegend keine solchen Indizien ersichtlich. Insbesondere hat der psychiatrische Teilgutachter durchaus berücksichtigt, dass in der Kindheit der Beschwerdeführerin eine Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) diagnostiziert wurde. Er hat jedoch - unter anderem in Würdigung des beruflichen Werdegangs - nachvollziehbar dargelegt, dass die Versicherte trotz dieser Diagnose aus psychiatrischer Sicht uneingeschränkt arbeitsfähig ist. Der von ihr eingereichte Aufsatz des Dr. med. B.\_\_\_\_\_, stellvertretender Teamleiter im Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) der IV-Stelle des Kantons Bern, wonach kindliche ADHS Spätfolgen im Erwachsenenalter zeitigen können (welche in Interaktion mit komorbiden Störungen unter Umständen zu einer relevanten qualitativen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit führen können), spricht nicht gegen die Zuverlässigkeit des Gutachtens der Begaz GmbH. Der psychiatrische Teilgutachter hat nicht in Frage gestellt, dass kindliche ADHS Spätfolgen im Erwachsenenalter haben können, sondern im vorliegenden Einzelfall eine relevante Einschränkung in der Arbeitsfähigkeit durch die ADHS verneint. Die Versicherte vermag in ihrer Beschwerde nicht darzutun, dass eine medizinische Fachperson in Kenntnis des Gutachtens diesem Schluss nachvollziehbar widersprochen hätte. Durfte die Vorinstanz demnach zur Feststellung des medizinischen Sachverhalts auf dieses Gutachten abstellen, so ist die Verneinung eines Anspruchs auf berufliche Massnahmen nicht zu beanstanden. Entsprechend ist die Beschwerde der Versicherten abzuweisen.

## **E. 5**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.